

# Weiterbildungsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin

Vom 30. Juni 2015

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, ber. S. 1980), das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2013 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, hat die Delegiertenversammlung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin in ihrer Sitzung am 30. Juni 2015 folgende Weiterbildungsordnung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abschnitt A: Paragrapheinteil</b> .....	3
§ 1 Ziel und Struktur.....	3
§ 2 Bereiche .....	3
§ 3 Art, Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung .....	4
§ 4 Führen von Zusatzbezeichnungen .....	5
§ 5 Befugnis zur Weiterbildung und Zulassung von Weiterbildungsstätten .....	5
§ 6 Auflagen und Entzug der Befugnis und Zulassung.....	7
§ 7 Dokumentation und Evaluation.....	7
§ 8 Zeugnisse .....	7
§ 9 Anerkennung von Zusatzbezeichnungen.....	8
§ 10 Weiterbildungsausschuss.....	8
§ 11 Prüfungsausschuss .....	9
§ 12 Mündliche Prüfung .....	10
§ 13 Prüfungsentscheidung .....	11
§ 14 Wiederholungsprüfung.....	11
§ 15 Übergangsregelungen .....	12
§ 16 Anerkennung ausländischer Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz .....	13
§ 17 Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten .....	16
§ 18 Entzug der Zusatzbezeichnung .....	17
§ 19 Inkrafttreten .....	17
<b>Abschnitt B: Bereiche</b> .....	18
Klinische Neuropsychologie .....	18
1. Definition .....	18
2. Weiterbildungsziel .....	18
3. Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung .....	18
4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit.....	19

5.	Weiterbildungsinhalte.....	19
6.	Zeugnisse, Nachweise und Prüfung.....	21
7.	Anforderungen an Weiterbildungsstätten .....	21
8.	Übergangsregelungen.....	22

# Abschnitt A: Paragrafenteil

## § 1 Ziel und Struktur

- (1) Die Psychotherapie stellt einen einheitlichen Tätigkeitsbereich dar. Mit der Approbation erlangen Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Erlaubnis, uneingeschränkt auf dem Gebiet der Psychotherapie beziehungsweise der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätig zu werden. Weiterbildung im Sinne dieser Ordnung führt zu Zusatzbezeichnungen in Bereichen, auf die sich die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut sowie die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut grundsätzlich nicht beschränken muss und die Kammermitglieder ohne Zusatzbezeichnung nicht von einer Tätigkeit in diesem Kompetenzfeld ausschließen.
- (2) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten nach Abschluss der Berufsausbildung.
- (3) Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter Anleitung zur Weiterbildung Befugter im Sinne des § 5 dieser Weiterbildungsordnung.
- (4) Durch den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung in Bereichen werden eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachgewiesen, welche zur Ankündigung einer speziellen psychotherapeutischen Tätigkeit durch Führen einer Zusatzbezeichnung in einem Bereich nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung berechtigen. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung wird durch eine Urkunde bescheinigt.

## § 2 Bereiche

Ein Bereich im Sinne dieser Weiterbildungsordnung ist

- (1) ein gemäß § 11 Psychotherapeutengesetz wissenschaftlich anerkanntes Psychotherapieverfahren oder
- (2) ein wissenschaftlich begründetes Psychotherapieverfahren oder
- (3) ein psychotherapeutisches Anwendungsfeld, für das mindestens die folgenden vier Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- a) Es besteht nachweislich epidemiologischer Studien für dieses Anwendungsfeld ein erheblicher Behandlungsbedarf.
- b) Es liegen in bedeutendem Umfang (neue) wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen zur Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes vor.
- c) Die Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes erfordern umfassende, spezifische Kenntnisse und Erfahrungen, die über das in der Ausbildung erworbene Ausmaß deutlich hinausgehen.
- d) Es handelt sich um ein Anwendungsfeld, das außerhalb des Diagnosespektrums der Kapitel F1 bis F9 des ICD-10 liegt. Spezialisierungen auf einzelne psychische Störungen stellen keinen Bereich für eine Weiterbildung dar.

### § 3 Art, Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Approbation oder Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs einer Psychologischen Psychotherapeutin oder eines Psychologischen Psychotherapeuten oder einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten begonnen werden.
- (2) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, die Begutachtung, die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und die Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
- (3) Dauer, Struktur und Inhalt der Weiterbildung regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte dürfen nicht unterschritten werden. Eine Unterbrechung der Weiterbildung in Folge von Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Bundesfreiwilligendienst, Wehr- und Zivildienst und Ähnlichem kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauerte weniger als sechs Wochen im Weiterbildungsjahr.
- (4) Die Weiterbildung kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt werden. Das Nähere regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.
- (5) Durchführung von Patientenbehandlungen im Rahmen der Weiterbildung ist in eigener Praxis möglich, soweit das Weiterbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird.

- (6) Hat eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut Tätigkeitszeiten oder Tätigkeitsinhalte während ihrer oder seiner Berufsausbildung nachgewiesen, die den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, so können diese auf die Weiterbildung angerechnet werden, wenn diese nicht bereits Teil der Ausbildung und der Staatsprüfung waren. Näheres regelt der Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.
- (7) Eine Weiterbildung, die unter der Leitung einer oder eines von einer anderen Psychotherapeutenkammer befugten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten und in einer von einer anderen Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt, jedoch noch nicht abgeschlossen wurde, kann angerechnet werden, wenn die Weiterbildung den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügt.

## **§ 4 Führen von Zusatzbezeichnungen**

- (1) Eine Zusatzbezeichnung in einem Bereich darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“/„Psychologischer Psychotherapeut“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“/„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ beziehungsweise „Psychotherapeutin“/„Psychotherapeut“ geführt werden.
- (2) Wer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Kammer eine Anerkennung einer Weiterbildung erhalten hat, darf die Weiterbildungsbezeichnung in der von dieser Kammer anerkannten Form im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung führen.

## **§ 5 Befugnis zur Weiterbildung und Zulassung von Weiterbildungsstätten**

- (1) Die Weiterbildung in den Bereichen wird unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer Weiterbildungsbefugten in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. Die Weiterbildungsbefugte oder der Weiterbildungsbefugte ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.
- (2) Neben den Einrichtungen der Hochschulen kommen als Weiterbildungsstätten die nach § 6 Psychotherapeutengesetz anerkannten Ausbildungsstätten, Abteilungen von Krankenhäusern, Kliniken oder Rehabilitationseinrichtungen oder sonstige Einrichtungen oder Praxen in Betracht.

- (3) Für den Umfang der Zulassung einer Weiterbildungsstätte ist maßgebend, inwieweit sie die im Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen kann. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann auch für mehrere Einrichtungen, die zum Zwecke der Weiterbildung miteinander kooperieren, gemeinsam erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die von der Verbundzulassung umfassten Weiterbildungsstätten in geeigneter Weise zusammenarbeiten, um die vollständige Weiterbildung in zeitlich aufeinander folgenden und aufeinander abgestimmten Abschnitten zu gewährleisten. Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind von dem dort tätigen, zur Weiterbildung Befugten unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen in der Kooperation einer zugelassenen Weiterbildungsstätte.
- (4) Für die Weiterbildung in einem Bereich können Kammermitglieder befugt werden, welche die entsprechende Zusatzbezeichnung selber führen, mindestens fünf Jahre in dem Bereich tätig waren, mindestens drei Jahre als Dozent in dem Bereich tätig waren sowie fachlich und persönlich geeignet sind. Die Weiterbildungsbefugnis kann für einzelne oder mehrere Bestandteile der Weiterbildung erteilt werden. Bereichsspezifische Voraussetzungen können in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung festgelegt werden.
- (5) Die Befugnis zur Weiterbildung ist auf sieben Jahre befristet. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen und eine kontinuierliche Fortbildung in dem Bereich nachgewiesen wird.
- (6) Die Befugnis wird auf Antrag durch den Kammervorstand erteilt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Bereich sowie die Bestandteile der Weiterbildung, für die die Befugnis beantragt wird, näher zu bezeichnen. Das Vorliegen der in dieser Weiterbildungsordnung genannten Voraussetzungen ist mit dem Antrag nachzuweisen.
- (7) Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten theoretischen Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozenten hinzuziehen.
- (8) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird auf Antrag durch den Kammervorstand erteilt, soweit diese Aufgabe der Kammer gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten übertragen wurde. Die Kammer entwickelt Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungsstätten. Die antragstellende Einrichtung hat den Bereich sowie die Weiterbildung, für die die Zulassung beantragt wird, näher zu bezeichnen. Dem Antrag der Weiterbildungsstätte auf Zulassung ist ein gegliedertes und curricular aufgebautes Weiterbildungsprogramm für die Bereiche oder Weiterbildungsteile, für die die Zulassung beantragt wird, beizufügen.

- (9) Die Kammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung Befugten sowie der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem der Umfang der Befugnis oder Zulassung ersichtlich ist.

## § 6 Auflagen und Entzug der Befugnis und Zulassung

- (1) Die Kammer kann die Befugnis oder Zulassung mit den für eine ordnungsgemäße Weiterbildung erforderlichen Auflagen versehen.
- (2) Die Befugnis oder Zulassung ist ganz oder teilweise zu entziehen, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen nicht gegeben sind, insbesondere,
- wenn ein Verhalten vorliegt, das die fachliche oder persönliche Eignung der oder des Weiterbildungsbefugten ausschließt oder
  - wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht erfüllt werden können.
- (3) Die Befugnis zur Weiterbildung endet mit der Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte oder mit deren Auflösung.

## § 7 Dokumentation und Evaluation

- (1) Die einzelnen Weiterbildungsteile sind von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer schriftlich zu dokumentieren und von dem zur Weiterbildung Befugten zu bestätigen.
- (2) Die Weiterbildungsstätte hat ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren. Die Dokumentations- und Evaluationsunterlagen sind der Kammer auf Verlangen zur Einsicht zu überlassen.

## § 8 Zeugnisse

- (1) Die zur Weiterbildung Befugte oder der zur Weiterbildung Befugte hat den in Weiterbildung befindlichen Kammermitgliedern über die unter ihrer oder seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit spätestens drei Monate nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt.

Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:

- a) die Dauer der abgeleiteten Weiterbildungszeit, Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Bundesfreiwilligendienst, Wehr- und Zivildienst und Ähnliches;
  - b) die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen in Diagnostik und Therapie sowie die sonstigen vermittelten Kenntnisse.
- (2) Auf Antrag der in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutin oder des in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeuten ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zwischenzeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatz 1 entspricht.

## **§ 9 Anerkennung von Zusatzbezeichnungen**

- (1) Eine Zusatzbezeichnung nach § 2 darf unter Beachtung von § 4 führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. Die Anerkennung erfolgt durch Ausstellung einer Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung. Dem Antrag auf Anerkennung sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise beizufügen.
- (2) Die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung erfolgt aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise sowie einer mündlichen Prüfung oder nach gleichwertigen Kriterien, die in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung zu regeln sind.
- (3) Die Kammer kann verlangen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller belegt, dass die eingereichten Zeugnisse und Nachweise nicht bereits zur Erteilung einer Approbation eingereicht worden sind.

## **§ 10 Weiterbildungsausschuss**

- (1) Die Überprüfung des Weiterbildungserfolgs wird von einem Weiterbildungsausschuss der Kammer vorgenommen.
- (2) Die Mitglieder des Weiterbildungsausschusses werden von der Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer in jeder Legislaturperiode auf Vorschlag des Vorstands gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für ein ausscheidendes Mitglied kann eine Neuwahl in der laufenden Amtsperiode erfolgen.



- (3) Der Weiterbildungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern sowie während des jeweiligen im Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung festgelegten Übergangszeitraums zwei nicht stimmberechtigten Mitgliedern. Nicht stimmberechtigt sind je ein Mitglied aus dem Kammervorstand sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen für die konstituierende und die jeweiligen Sitzungsteilnehmer für jede darauffolgende Sitzung eine Sitzungsleitung. Während des jeweiligen im Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung festgelegten Übergangszeitraums muss mindestens einer der drei stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer die Anerkennung der jeweiligen Zusatzbezeichnung für die Weiterbildung haben, die anderen Mitglieder müssen sich zumindest in Weiterbildung des jeweiligen Bereiches befinden. Der Weiterbildungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Dem Weiterbildungsausschuss obliegt die Sachbearbeitung aufgrund der Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung, die Zulassung zu den Prüfungen und die Entscheidungen, die einer Zulassung vorausgehen. Der Weiterbildungsausschuss kann Entscheidungen über die in Satz 1 genannten Anträge der jeweiligen Sitzungsleitung übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat.
- (5) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Weiterbildungsausschusses entscheidet der Kammervorstand.
- (6) Das Nähere zum Verfahren wird in einer vom Vorstand beschlossenen Verfahrens- oder Geschäftsordnung geregelt.

## § 11 Prüfungsausschuss

- (1) Die Kammer bildet für jeden Weiterbildungsbereich zur Durchführung der Prüfung einen Prüfungsausschuss. Die Prüfung kann auch in Zusammenarbeit mehrerer Landespsychotherapeutenkammern durchgeführt werden.
- (2) Mindestens drei Mitglieder eines Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden durch den Kammervorstand bestimmt. Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Die Reihenfolge, in der Stellvertreter tätig werden, ist vom Vorstand festzulegen. Der Vorstand bestimmt die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Psychologischen Psychotherapeutinnen oder Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, von denen mindestens zwei über die Voraussetzungen für eine Weiterbildungsbefugnis

(nicht die Befugnis selbst) für den zu prüfenden Bereich verfügen müssen. Selbsterfahrungsleiterinnen oder Selbsterfahrungsleiter der zu prüfenden Kandidaten können nicht als Prüferin oder Prüfer tätig sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

- (4) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer der Legislaturperiode der Delegiertenversammlung der Kammer.
- (5) Das Nähere zum Verfahren wird in einer vom Vorstand beschlossenen Verfahrens- oder Geschäftsordnung geregelt.

## § 12 Mündliche Prüfung

- (1) Die Kammer setzt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen.
- (2) Die Prüfung ist mündlich und soll für jede Antragstellerin oder jeden Antragsteller 30 bis 45 Minuten dauern.
- (3) Die während der Weiterbildung erworbenen, eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft.
- (4) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er, ob und gegebenenfalls wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist oder welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. Diese besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten, bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen und Wissenslücken auszugleichen.
- (5) In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, festgestellte Lücken in theoretischen Kenntnissen durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen. Er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.

- (6) Bleibt die Antragstellerin oder der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder wird diese ohne ausreichenden Grund abgebrochen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (7) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Sie muss enthalten:
- a) die Besetzung des Prüfungsausschusses,
  - b) den Namen der oder des Geprüften,
  - c) den Prüfungsgegenstand,
  - d) die gestellten Fragen und Vermerke über die Beantwortung,
  - e) Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
  - f) das Ergebnis der Prüfung und
  - g) im Falle des Nichtbestehens der Prüfung, die vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

## § 13 Prüfungsentscheidung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Weiterbildungsausschuss der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit.
- (2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Kammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung aus.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer einen mit Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen gemäß § 11 Absatz 4 und 5 enthält.
- (4) Gegen den Bescheid der Kammer ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Kammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

## § 14 Wiederholungsprüfung

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Vorschriften der §§ 11 bis 13 gelten entsprechend.

## § 15 Übergangsregelungen

- (1) Kammermitglieder, die vor Inkrafttreten dieser Satzung in einem von § 2 und Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung abweichenden Weiterbildungsgang eine in Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B entsprechende Qualifikation erworben haben, erhalten auf Antrag die Zulassung zur Prüfung nach § 9 durch die Kammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Der Weiterbildungsausschuss prüft den Antrag und teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit. Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu treffen. Fehlende Qualifikationsanteile können entsprechend Absatz 2 erworben werden.
- (2) Eine vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnene, aber noch nicht abgeschlossene, von § 2 und dem Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung kann nach Inkrafttreten dieser Satzung unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Hierbei ist auch zu prüfen, ob eine bereits erworbene praktische Berufserfahrung oder eine Zusatzausbildung angerechnet werden kann. Über die Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Kammer. Der Weiterbildungsausschuss prüft den Antrag und teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit. Die Entscheidung über die Anrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu treffen.
- (3) Weiterbildungsbestandteile, die nicht im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung absolviert wurden, aber einem Weiterbildungsbestandteil dieser Weiterbildungsordnung entsprechen, können auf Antrag bei der Kammer anerkannt werden, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Über die Anerkennung entscheidet der Weiterbildungsausschuss.
- (4) Bestandteile der Weiterbildung in neu eingeführten Bereichen können für eine nach den Übergangsbestimmungen in Abschnitt B bestimmte Zeitspanne nach ihrer Einführung auch dann angerechnet werden, wenn die Weiterbildungsstätte nicht von der Kammer zugelassen oder die die Weiterbildung anleitende Psychotherapeutin oder der die Weiterbildung anleitende Psychotherapeut nicht von der Kammer befugt war, die Weiterbildung aber nach Inhalt und Umfang den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht.
- (5) Bei Einführung eines neuen Weiterbildungsbereichs können für einen Übergangszeitraum von einem Jahr ab dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu Mitgliedern des Weiterbildungs- und des Prüfungsausschusses gemäß §§ 10 und 11 bestellt werden, welche – ohne die Be-

zeichnung bereits zu führen – eine nach Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung gleichwertige Qualifikation erworben haben.

- (6) Soweit diese Weiterbildungsordnung für den Erwerb oder das Führen von Bezeichnungen spezielle Übergangsbestimmungen vorsieht, sind diese im Abschnitt B festgelegt.

## **§ 16 Anerkennung ausländischer Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz**

- (1) Antragstellerinnen und Antragsteller, die ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachbezogenen Weiterbildungsnachweis besitzen, das oder der nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertrag, mit dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, gegenseitig anzuerkennen oder einer solchen Anerkennung gleichzustellen ist, erhalten auf Antrag die Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung.
- (2) Liegen die Voraussetzungen der gegenseitigen Anerkennung oder Gleichstellung im Sinne von Absatz 1 nicht vor, so ist Antragstellerinnen und Antragstellern, die ihre Weiterbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz abgeschlossen haben, die Anerkennung zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung im Sinne dieser Weiterbildungsordnung aufweist; zudem muss die Gleichwertigkeit der psychotherapeutischen Berufsausbildung durch die zuständige Behörde festgestellt worden sein.

Wesentliche Unterschiede im Sinne von Satz 2 liegen vor, sofern

- a) die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesene Weiterbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der durch die Kammer geregelten Weiterbildungsdauer liegt,
- b) sich der Weiterbildungsinhalt wesentlich von dem durch die Kammer bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheidet oder
- c) die mit der Weiterbildung angestrebte Berufsausübung eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die in dem Staat, der den Weiterbildungsnachweis ausgestellt hat, nicht Bestandteil dieser Berufsausübung ist oder sind, und dieser Unterschied in einer besonderen Weiterbildung besteht, die nach der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten

Weiterbildung gefordert wird und sich auf Weiterbildungsinhalte bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Weiterbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragstellerin oder der Antragsteller vorlegt.

Weiterbildungsinhalte unterscheiden sich wesentlich, wenn ihre Beherrschung eine wesentliche Voraussetzung für die angestrebte Berufsausübung ist und die Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers gegenüber derjenigen nach dieser Weiterbildungsordnung vorausgesetzten Weiterbildung bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt aufweist. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Fähigkeiten ausgeglichen werden, die die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen ihrer oder seiner Berufspraxis erworben hat, wobei es nicht entscheidend ist, in welchem Staat die Antragstellerin oder der Antragsteller berufstätig war.

- (3) Liegen wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatz 2 Satz 3 vor, so muss die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweisen, dass sie oder er über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung der durch die Weiterbildung angestrebten Berufsausübung erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung (Ausgleichsmaßnahmen) zu erbringen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die durch die Kammer festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken. Für eine Eignungsprüfung gelten die §§ 12 bis 14 - mit Ausnahme des § 12 Absatz 4 und 5 - entsprechend. § 12 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Prüfung mindestens 30 Minuten dauern soll.
- (4) Die Kammer bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Über die Anerkennung oder die Feststellung der wesentlichen Unterschiede im Sinne des Absatz 2 Satz 3 ist innerhalb von drei Monaten ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. In Fällen, die unter Titel III Kapitel I und II der Richtlinie 2005/36/EG fallen, verlängert sich die Frist um einen Monat.
- (5) Für die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise nach den Absätzen 1 bis 3 sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller folgende Unterlagen vorzulegen:
  - a) ein Identitätsnachweis,
  - b) eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und die Berufserfahrung,
  - c) die Approbation oder Berufserlaubnis zuzüglich des Nachweises über den gleichwertigen Ausbildungsstand,
  - d) Weiterbildungs- und Befähigungsnachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit,
  - e) Bescheinigungen über die einschlägige Berufserfahrung,

- f) für den Fall, dass in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Vertragsstaat ein Nachweis über eine Weiterbildung ausgestellt wurde, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde, Unterlagen darüber, welche Tätigkeiten in Drittstaaten durch die zuständige Stelle des Ausstellungsmitgliedstaates in welchem Umfang auf die Weiterbildung angerechnet wurden,
- g) eine schriftliche Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Anerkennung der Weiterbildungsnachweise bei einer anderen Kammer gestellt wurde oder dies beabsichtigt ist.

Soweit die unter den Buchstaben c) bis f) genannten Unterlagen und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, die durch einen öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt wurde. Die Kammer kann in begründeten Ausnahmefällen hiervon abweichend eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die Kammer die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Vorschrift des Absatz 9 Satz 2 bleibt unberührt.

Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller aus Gründen, die sie oder er darzulegen hat, nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen, kann sich die Kammer an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle des Herkunftsstaates wenden.

- (6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie alle hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erschwert, kann die Kammer ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erschwert.

Der Antrag kann wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller schriftlich auf diese negative Folge hingewiesen worden und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

- (7) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten auch bei Vorliegen einer in einem nicht in Absatz 2 Satz 1 genannten Staat (Drittstaat) abgeschlossenen Weiterbildung, die durch einen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten anerkannt worden ist, wenn eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Arbeitsfeld der Weiterbildung im Hoheitsgebiet des Staates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt wird oder wenn die Anforderungen an die er-

worbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllt sind, weil die erforderliche Berufspraxis nicht nachgewiesen wird.

- (8) Erfüllt eine Weiterbildung nach Absatz 2 die Kriterien der gemeinsamen Plattform im Sinne des Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, sind Ausgleichsmaßnahmen nicht zu fordern.
- (9) Die Kammer bestätigt der zuständigen Behörde eines Mitglied- oder Vertragsstaates auf Anfrage sowohl die Authentizität der von ihr ausgestellten Bescheinigung als auch, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Union erfüllt sind. Die Kammer darf Auskünfte nach Satz 1 von den zuständigen Behörden eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates einholen, soweit sie berechnigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers hat.

## § 17 Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten

- (1) Antragstellerinnen und Antragsteller, die ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzen, das oder der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, erhalten auf Antrag die Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.
- (2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gilt § 16 Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird, wenn eine Bescheinigung im Sinne des § 16 Absatz 7 nicht vorliegt, durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der gesamten Fachprüfung bezieht. Die Kammer kann die Zulassung zu dieser Prüfung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller erforderliche Erfahrungen und Fertigkeiten im Gebiet der angestrebten Weiterbildung in Form der Ableistung von mindestens sechs Monaten Weiterbildung im Sinne dieser Weiterbildungsordnung nachweist, um Defizite ihrer oder seiner Weiterbildung auszugleichen. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind nach Satz 2 und 3 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht vorgelegt werden oder werden können.

Für die Durchführung der Prüfung gelten die §§ 12 bis 14 - mit Ausnahme des § 12 Absatz 4 und 5 - entsprechend. § 12 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Prüfung mindestens 30 Minuten dauern soll.



- (3) Die Kammer hat über die Anerkennung oder die Feststellung der wesentlichen Unterschiede innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.
- (4) Für das Anerkennungsverfahren sind § 16 Absatz 5 Satz 1 bis 4 und Absatz 6 entsprechend anzuwenden.

## **§ 18 Entzug der Zusatzbezeichnung**

- (1) Die Kammer kann die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung entziehen, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht vorlagen. Vor der Entscheidung der Kammer sind der Weiterbildungsausschuss und das Kammermitglied zu hören.
- (2) In dem Bescheid über den Entzug ist festzulegen, welche Weiterbildungsabschnitte das betroffene Kammermitglied gegebenenfalls ableisten muss, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 10 bis 13 entsprechend.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt von Berlin in Kraft.

# Abschnitt B: Bereiche

## Klinische Neuropsychologie

### 1. Definition

Die Klinische Neuropsychologie umfasst die Vorbeugung, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von geistigen (kognitiven) und seelischen (emotional-affektiven) Störungen, Schädigungen und Behinderungen nach Hirnschädigung oder Hirnerkrankung unter der Berücksichtigung der individuellen physischen und psychischen Ressourcen, der biografischen Bezüge, der interpersonalen Beziehungen, der sozialen und beruflichen Anforderungen sowie der inneren Kontextfaktoren (zum Beispiel Antrieb, Motivation, Anpassungsfähigkeit).

Ausgehend von einem umfassenden Wissen über die neuronalen Grundlagen von Kognition, Emotion und Verhalten sowie über neurologische Erkrankungen und ihre Folgen beinhaltet das Aufgabenfeld der Klinischen Neuropsychologie:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter der Berücksichtigung prämorbidier Persönlichkeitsmerkmale ,
- die Erstellung neuropsychologischer Berichte und Gutachten,
- die Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen,
- die Durchführung neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien bzw. Phasen neurologischer Erkrankungen einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandlern sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle,
- die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen oder beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen.

### 2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich Klinische Neuropsychologie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

### 3. Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung

Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Neuropsychologie. Diese sind durch ein abgeschlossenes Studium der Psychologie an einer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule nachgewiesen. Diese Kenntnisse können auch in einem Pro-

pädeutikum vor Beginn der Weiterbildung erworben werden. Inhalte und Umfang orientieren sich an der Rahmenprüfungsordnung der Diplomstudiengänge in Psychologie. Entsprechende Vorkenntnisse aus anderen Studiengängen können angerechnet werden.

#### **4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit**

- Zwei Jahre praktische Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Klinische Neuropsychologie unter Anleitung eines im Bereich der Klinischen Neuropsychologie Weiterbildungsbefugten. Während dieser zwei Jahre soll ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen behandelt werden, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben. Dabei sollen die verschiedenen unter 5.2 genannten Aspekte der neuropsychologischen Tätigkeit in wesentlichen Teilen ausgeübt werden. Diese Anforderungen werden durch fünf differenzierte Falldarstellungen nachgewiesen, wovon zwei Begutachtungen oder Darstellungen in Gutachtenform sein müssen.
- Mindestens 100 Stunden fallbezogene Supervision, die kontinuierlich während der praktischen Weiterbildung zu erfolgen hat.
- Mindestens 400 Stunden theoretische Weiterbildung.

#### **5. Weiterbildungsinhalte**

##### **5.1. Theoretische Weiterbildung (mindestens 400 Stunden)**

Die theoretische Weiterbildung umfasst die curriculare Vermittlung der folgenden Inhalte:

###### **5.1.1 Allgemeine Neuropsychologie (Grundkenntnisse, mindestens 100 Stunden)**

- Geschichte der Klinischen Neuropsychologie, neuropsychologische Syndrome
- Medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstruktur des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen bei der Behandlung neurologischer Patienten
- Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie
- Funktionelle Neuroanatomie
- Untersuchungsansätze und statistische Methoden in der Neuropsychologie
- Neuroplastizität und neuropsychologische Interventionsansätze
- Theorie der Persönlichkeit, des Krankheitsverständnisses und der Behandlungstechniken in der Psychotherapie neuropsychologischer Störungen
- Pharmakologische Grundkenntnisse für Neuropsychologen
- Spezielle Psychopathologie im Bereich der Klinischen Neuropsychologie
- Neuropsychologische Dokumentation und Berichtswesen
- Qualitätssicherung in der Klinischen Neuropsychologie

## 5.1.2 Spezielle Neuropsychologie

### Störungsspezifische Kenntnisse (mindestens 160 Stunden)

- Visuelle Wahrnehmung (unter anderem Gesichtsfeldausfälle, Agnosien)
- Akustische, somatosensorische, olfaktorische Wahrnehmung
- Neglect
- Aufmerksamkeitsstörungen
- Gedächtnisstörungen
- Exekutive Störungen
- Störungen der Sprache (Neurolinguistik), einschließlich Rechenstörungen
- Motorische Störungen
- Affektive und emotionale Störungen nach Hirnschädigung
- Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung
- Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung nach erworbener Hirnschädigung

### Versorgungsspezifische Kenntnisse (mindestens 80 Stunden)

- Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters
- Neuropsychologie des höheren Lebensalters
- Soziale, schulische und berufliche Reintegration
- Sachverständigentätigkeit in der Klinischen Neuropsychologie (Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen, sozialmedizinische Beurteilungen)

## 5.2. Praktische Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung umfasst bei Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen insbesondere:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter Berücksichtigung prämorbidier Persönlichkeitsmerkmale,
- die Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen,
- die Durchführung mehrdimensionaler neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien oder Phasen neurologischer Erkrankungen, einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandlern sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle,
- die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen, beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen.

## 5.3 Supervision

100 Stunden fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen zur:

- Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungs- und Rehabilitationsziele und
- Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team.

Die Supervision kann nicht durch die Weiterbildungsbefugte oder den Weiterbildungsbefugten, die oder der die praktische Weiterbildung anleitet, durchgeführt werden.

Die Weiterbildungsbefugten können während der Übergangsregelungen nach Nummer 8 Absatz 1 im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Supervisorinnen und Supervisoren hinzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisorinnen und Supervisoren ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Die hinzuzuziehende Supervisorin oder der hinzuzuziehende Supervisor muss approbiert sein und mindestens fünf Jahre im entsprechenden Bereich tätig gewesen sein. Zudem muss sie oder er fachlich und persönlich geeignet sein. Sie oder er kann einer anderen Heilberufekammer angehören.

## **6. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung**

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 9 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 8.
- Dokumentation von fünf differenzierten Falldarstellungen, aus denen neben der Darstellung der Ätiologie der Hirnfunktionsstörungen und gegebenenfalls der Lokalisation der Hirnschädigungen weitere relevante medizinische Daten, die neuropsychologische Diagnostik, die therapeutischen Maßnahmen, der Verlauf der Behandlung und deren Evaluation hervorgehen sollen. Dabei sollen unterschiedliche Störungsbereiche dargestellt werden. Von den fünf Falldarstellungen sind zwei Begutachtungen oder Darstellungen in Gutachtenform einzureichen.
- Die Falldarstellungen und Gutachten werden durch den Weiterbildungsausschuss beurteilt.

## **7. Anforderungen an Weiterbildungsstätten**

### **7.1. Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung**

Zur Weiterbildung in dem Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung werden gemäß § 5 Absatz 2 zugelassen: Klinische Einrichtungen, deren Indikationskatalog ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfasst, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben. Die neuropsychologische Versorgung der Patienten muss die Tätigkeitsbereiche der Klinischen Neuropsychologie in wesentlichen Teilen umfassen. Dazu gehört eine interdisziplinäre Zusammenarbeit (vor allem mit Ärzten, Physiotherapeuten, Sprachtherapeuten und Ergotherapeuten).

Die Weiterbildungsstätte muss über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik und Therapie nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt.

## 7.2. Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Theorie

Als Weiterbildungsstätte für den Weiterbildungsteil Theorie können Einrichtungen oder Verbände zugelassen werden, die alle Teile der theoretischen Weiterbildung vorhalten und eine adäquate personelle, räumliche und materielle Ausstattung nachweisen.

## 8. Übergangsregelungen

- (1) Die Übergangsregelung gemäß § 15 Absatz 5 gilt für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren ab Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Klinische Neuropsychologie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.
- (2) Anerkennungen, die vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung gemäß der Musterweiterbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Änderung der Richtlinie „Methoden vertragsärztlicher Versorgung (Neuropsychologische Therapie)“ vom 24. November 2011 erfolgt sind, bleiben bestehen.

---

Nach § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, ber. S. 1980), das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2013 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 20. Juli 1978 (GVBl. S. 1493), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, genehmigt.

Berlin, den 28. Oktober 2015  
Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales  
Im Auftrag

Özman

---

### Ausfertigung:

Berlin, den 3. November 2015

Michael Krenz  
Präsident

Dorothee Hillenbrand  
Vizepräsidentin